

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 11 des Stiftungsreglements die folgenden Anlagerichtlinien:

Art. 1

Ausgangslage

¹ Die Jakob und Emma Windler Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung nach Schweizer Recht. Es entspricht dem Stiftungszweck, die Ziele ihrer Gründer auch durch Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung zu fördern und zu unterstützen.

² Die in dieser Anlage-Richtlinie umschriebenen Grundsätze sollen für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung massgebend sein. Sie umfassen das gesamte Vermögen der Stiftung.

³ Bei der Anlage des Vermögens sind Kriterien der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie der Governance angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Es werden nachfolgend die fünf Kategorien geschaffen:

- Anlagen in Novartis Aktien
- Anlagen in Wertpapiere
- Halten von Cash
- Direkt-Investitionen in Liegenschaften zu Anlagezwecken
- Direkt-Investitionen in Liegenschaften zur Förderung und Unterstützung des Stiftungszwecks

Art. 2

Anlage-
organisation,
Kompetenzen
und Verantwort-
lichkeiten

¹ Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens.

² Er legt die Grundsätze der Anlagestrategie fest und die damit zusammenhängenden grundsätzlichen Beschlüsse und Erlasse. Er erlässt insbesondere die Anlage-Richtlinie und setzt damit die langfristige Anlagestrategie fest.

³ Er entscheidet über Banken, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet und legt die Grössenordnung der auf die Banken zu verteilenden Einzelvermögen fest. Es sollen maximal drei Depotbanken die Vermögenswerte der Stiftung verwahren. Die Konditionen der Vermögensverwahrung sind regelmässig zu konkurrenzieren.

⁴ Er wählt einen oder mehrere Vermögensberater, die ihm Vorschläge für die Investitionen unterbreitet. Der Investitions-Entscheid liegt beim Stiftungsrat.

⁵ Er kann Vermögensverwaltungsmandate erteilen und regelt mittels klar definierten Beratungsverträgen die Tätigkeit der Vermögensverwalter – sofern ernannt - und Banken und pflegt den regelmässigen Kontakt mit denselben.

⁶ Der/die Verwalter/in stellt eine verständliche und entscheidungsrelevante Berichterstattung sicher aus welcher auch die Einhaltung der vorliegenden Anlagerichtlinie hervorgeht. Die Berichterstattung erfolgt mindestens vierteljährlich oder bei Anlageentscheiden.

⁷ Der/die Verwalter/in stellt sicher, dass eine konsolidierte Risiko- und Nachhaltigkeitsbeurteilung der Stiftung auf jährlicher Basis durchgeführt und dem Stiftungsrat unterbreitet wird.

Art. 3

Richtlinien für
die Vermögens-
verwaltung

¹ Der Anlagehorizont der Stiftung ist langfristig ausgerichtet. Die Anlagestrategie bleibt unbeeinflusst von kurzfristigen Marktbewegungen und situativ motivierten Markteinschätzungen.

² Das Vermögen der Stiftung ist in liquide, gut handelbare Wertschriften zu investieren, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation (verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen, Sektoren) zu achten. Sektorielle Unter- oder Übergewichtungen sind statthaft. Es sollen langfristig wiederkehrende, stabile Erträge zur Erfüllung der Zweckbestimmung erwirtschaftet werden.

³ Die Nachhaltigkeitsbeurteilung für Direktanlagen in Aktien und Anleihen muss nach einem MSCI ESG Research Rating oder einem gleichwertigen Ansatz erfolgen.

⁴ Zu vermeiden sind direkte Anlagen in Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Menschenrechte verletzen, Minderheiten diskriminieren oder als Kerngeschäft Waffen produzieren. Dabei wird Kerngeschäft so definiert, dass mit der betreffenden Geschäftstätigkeit ein Umsatz von mehr als 10% erzielt wird.

⁵ Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

⁶ Die strategische Allokation der Anlagen (SAA) mit den jeweiligen Bandbreiten sind im Anhang 1 festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil der Anlage-Richtlinie. Er wird vom Stiftungsrat jährlich beurteilt und bei Bedarf adaptiert.

Art. 4

Anlagen in
Novartis Aktien

¹ Die Stiftung hält gegenwärtig 7'290'000 Novartis Aktien. Diese Aktien sind nicht verkäuflich.

² Sollte Novartis eine Kapitalerhöhung durchführen sorgt der Stiftungsrat dafür, dass die Beteiligung an Novartis nicht verwässert wird.

Art. 5

Anlagen in
Wertpapieren

Zulässige Anlagen sind:

a) Aktien

¹ Es sollen vorwiegend Aktien an der Schweizer Börse in CHF erworben werden. Die Titel sollen über Einzelanlagen gehalten werden.

² Der Erwerb von ausländischen Aktien ist durch die SAA limitiert.

b) Obligationen in CHF

¹ Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's oder Fitch) bzw. Baa3 (Moody's) investiert werden. Der Stiftungsrat kann sich bei den Bonitätsanforderungen auch an den internen Ratings von Schweizer Banken orientieren, welche ein vergleichbares Rating ausweisen (gilt bei Unternehmen, welche von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch nicht bewertet werden).

² Bei einer Rückstufung unter BBB- bzw. Baa3 sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Werden Obligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen erworben, so dürfen einzelne Positionen innerhalb der Kollektivanlagen auch tiefere Ratings aufweisen.

³ Innerhalb der unter Anhang 1 genannten Bandbreiten kann auch in Obligationen mit Auslandschuldnern in CHF (oder CHF hedged) investiert werden. Anlagen in Fremdwährungsobligationen ohne CHF hedging sind unzulässig.

⁴ Es dürfen zum Verkehrswert nicht mehr als 3 % des Anlagevermögens in Titel der gleichen Schuldnergruppe angelegt werden. Bei Kollektivanlagen liegt die Limite bei 6 %.

c) Fonds

¹ Es sollen keine Investitionen in Fonds getätigt werden. Die Vermögenswerte sind direkt durch die Stiftung zu erwerben.

² Bei Anlagen in Schwellenländern oder Diversifikationen in neue Technologien kann der Stiftungsrat Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

d) Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur zur Währungsabsicherung von Anlagepositionen erlaubt.

Art. 6

Stimmrechtsausübung

Die Stimmrechte der im Bestand gehaltenen Aktien werden wie folgt ausgeübt:

¹ An der Generalversammlung der Novartis AG werden die Stimmrechte durch ein Mitglied des Stiftungsrates ausgeübt. Der Stiftungsrat kann auch einen Dritten mit der Ausübung des Stimmrechtes beauftragen.

² Bei den übrigen Aktien wird die Ausübung der Stimmrechte in der Regel dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter übergeben.

³ Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, ausser wenn die Anträge im Widerspruch zu den Interessen der Stiftung stehen oder der Stiftungsrat auf Antrag eines Mitglieds ein angepasstes Stimmverhalten beschliesst.

Art. 7

Liquide Mittel

¹ Der/die Verwalter/-in führt eine Liquiditätsplanung, aus welcher die Höhe und Fälligkeiten der vom Stiftungsrat beschlossenen Förderungen sowie aller sonstigen Verbindlichkeiten der Stiftung ersichtlich sind.

² Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von weniger als zwölf Monaten werden als liquide Mittel in Schweizer Franken bereitgehalten. Die Mittel werden zinsbringend bewirtschaftet. Sie werden bei der Strategischen Asset Allokation nicht berücksichtigt. Ansonsten darf die Liquidität den in der SAA festgelegten Betrag nicht übersteigen.

³ Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von über zwölf Monaten werden im Rahmen der Liquiditätsplanung bereitgestellt.

⁴ Es sollen keine nennenswerten Fremdwährungs-Bar-Positionen geschaffen werden.

Art. 8

Direkt-
Investitionen in
Liegenschaften
zu Anlage-
zwecken

¹ Der Liegenschaftserwerb erfolgt zu einem durch entsprechende Gutachten festzulegenden Verkehrswert. Der Kaufpreis soll im Einzelfall 20% dieses Wertes nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat mit einstimmigem Beschluss von dieser Regel abweichen. Dies darf allerdings nicht zu einer Verzerrung des Liegenschaftsmarktes führen.

² Die mittelfristige Rendite der Gesamtinvestition/des Projekts soll in der Regel ca. 3-4% auf Basis 100% Eigenkapital erreichen.

³ Allfällige Mehrkosten eines Projektes wegen historisch bedingten Konstruktionsproblemen und/oder Schutzauflagen der Denkmalpflege sollen 25% der gesamten Projektkosten nicht übersteigen und werden sofort abgeschrieben.

Art. 9

Direkt-
Investitionen in
Liegenschaften
zur Förderung
und
Unterstützung
des Stiftungszwecks

¹ Die Stiftung kann Liegenschaften erwerben zur Förderung und/oder Unterstützung des Stiftungszwecks, die keine oder keine angemessene Rendite abwerfen (zweckgebundene Liegenschaften).

² Betriebskosten und planmässige Abschreibungen zweckgebundener Liegenschaften werden in der Betriebsrechnung als Aufwand zur Förderung und Unterstützung des Stiftungszwecks verbucht.

³ Bei gemischter Nutzung von Liegenschaften werden Betriebskosten und planmässige Abschreibungen insgesamt dort ausgewiesen, wo die überwiegende Nutzung liegt (mehr als 50%).

⁴ Unbebaute Grundstücke gelten als zweckgebundene Liegenschaften.

Art. 10

Bewertungs-
und Bilanzie-
rungsrichtlinien

¹ Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu vermitteln.

² Es gelten die Regeln nach Swiss GAAP FER 21.

³ Die Wertpapiere werden zum jeweiligen Börsenkurs in die Bilanz aufgenommen.

⁴ Fremdwährungspositionen sind per Bilanzstichtag nach dem aktuellen Kurs in Schweizer Franken umzurechnen.

⁵ Liegenschaften werden zum Anschaffungs- bzw. Übernahmewert bilanziert, abzüglich planmässiger Abschreibungen während des Besitzesdauer.

⁶ Zum Ausgleich von Kursschwankungen wird eine Wertschwankungsreserve gebildet. Diese soll in der Regel 20% des Marktwertes der Wertschriften nicht übersteigen. Bewertungsdifferenzen werden in der Betriebsrechnung ausgewiesen und im Folgejahr erfolgsneutral mit der Wertschwankungsreserve verrechnet.

Art. 11

Schluss-
bestimmungen

¹ Diese Richtlinien wurden vom Stiftungsrat am 19. April 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzen die frühere Version vom 14. April 2022.

Stein am Rhein, 19. April 2023

Namens des Stiftungsrates der Jakob und Emma Windler-Stiftung:



Dr. Martin Batzer
Stiftungsratspräsident



Corinne Ullmann
Vizepräsidentin

¹ Es entspricht dem Stifterwillen, dass das Aktienpaket Novartis (gegenwärtig 7'290'000 Novartis Namen Aktien) nicht veräussert wird. Dieses Paket soll als separate Vermögenskategorie behandelt und bei der Vermögensallokation nicht mitberücksichtigt werden. Bei der periodischen Risiko-Beurteilungen («pRB») werden diese Vermögenswerte normal berücksichtigt.

² Alle Verbindlichkeiten der Stiftung werden durch bar Positionen abgedeckt. Diese Positionen werden bei der SAA und der pRB nicht berücksichtigt.

| | SAA* | Taktische Bandbreite | |
|---|------|----------------------|----------------|
| | | Minimum (in %) | Maximum (in %) |
| Liquidität | 5 | 1 | 15 |
| Obligationen CHF | 0 | 0 | 40 |
| Inlandsschuldner | 0 | 0 | 40 |
| Auslandsschuldner (inkl. CHF hedged) | 0 | 0 | 20 |
| Aktien | 75 | 50 | 85 |
| Aktien Schweiz | 65 | 50 | 85 |
| SMI | 50 | 40 | 85 |
| SPI ex SMI | 15 | 10 | 30 |
| Aktien in Fremdwährung | 10 | 0 | 15 |
| Euro | 0 | 0 | 15 |
| Pfund GB | 0 | 0 | 15 |
| US-Dollar | 0 | 0 | 15 |
| Immobilien direkt | 20 | 2.5 | 25 |
| Schweiz Rendite | 10 | 2.5 | 15 |
| Schweiz Stiftungszweck | 10 | 0 | 10 |

* SAA=Strategische Allokation der Anlagen